

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

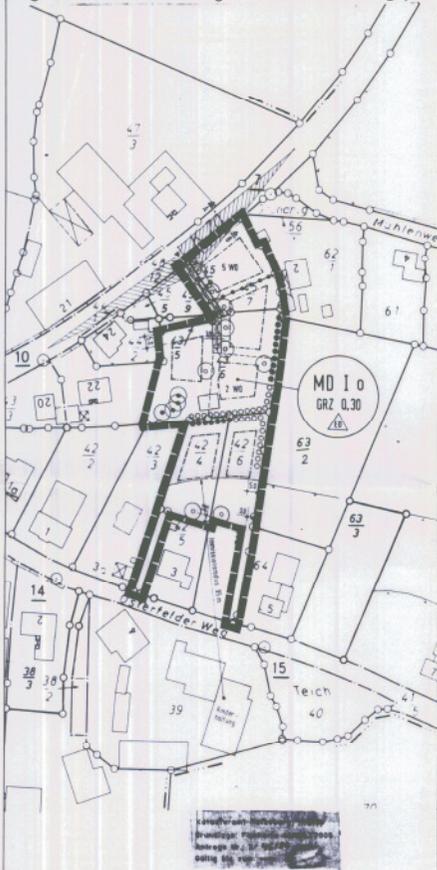
1 : 1000



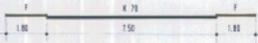
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB



Vorläufige amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan



STRASSENQUERSCHNITT A-B 1:100



TEXT (TEIL B)

Waldmächer sind zulässig (§ 92 LBO)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.95 zur Absicht einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gülzow, den 21.10.95

- Die Gemeindevertretung hat am 11.03.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gülzow, den 12.03.96

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.03.96 bis zum 12.11.96 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.03.96 bis zum 19.10.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gülzow, den 13.11.96

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gülzow, den 21.11.96

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.11.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.11.96 gebilligt.
Gülzow, den 21.11.96

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Gülzow, den 21.11.96

- Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 25.11.96 bis zum 12.12.96 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdsachen von Entscheidungssachen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.12.96 in Kraft getreten.
Gülzow, den 02.12.96


SATZUNG DER GEMEINDE GÜLZOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Gebiet : Zwischen Osterfelder Weg 3 und Hauptstraße 28

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung in den jeweils zuletzt geänderten Fassungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.96 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet 'Zwischen Osterfelder Weg 3 und Hauptstraße 28', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 25 000



GEMEINDE GÜLZOW BEBAUUNGSPLAN NR. 8 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Aufgestellt:
Hasseler & Manay - Freie Architekten - Danziger Str. 8 - 21493 Schwarzenbek - Tel.: 0 41 51 - 35 10